

---

# VERKÜNDUNGSBLATT

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER HOCHSCHULE SCHMALKALDEN

---

Nr. 3/2025

27. August 2025

---

## Inhalt

Inhaltsverzeichnis (Deckblatt).....	63
Zweite Änderung der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden, der Weiterbildung dienenden Studiengang Elektrotechnik und Management (Master of Engineering) an der Fakultät Elektrotechnik der Hochschule Schmalkalden vom 15. Juli 2025.....	64
Zweite Änderung der Studienordnung für den berufsbegleitenden, der Weiterbildung dienenden Studiengang Elektrotechnik und Management (Master of Engineering) an der Fakultät Elektrotechnik der Hochschule Schmalkalden vom 15. Juli 2025.....	68
Dritte Änderung der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden, der Weiterbildung dienenden Studiengang Unternehmensführung (Master of Arts) an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Schmalkalden vom 15. Juli 2025.....	70
Zweite Änderung der Studienordnung für den berufsbegleitenden, der Weiterbildung dienenden Studiengang Unternehmensführung (Master of Arts) an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Schmalkalden vom 15. Juli 2025.....	72
Erste Änderung der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden, der Weiterbildung dienenden Studiengang Steuerrecht und Steuerlehre (Master of Laws) an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Schmalkalden vom 15. Juli 2025.....	75
Erste Änderung der Studienordnung für den berufsbegleitenden, der Weiterbildung dienenden Studiengang Steuerrecht und Steuerlehre (Master of Arts) an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Schmalkalden vom 15. Juli 2025.....	78
Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik und Digitale Transformation (Master of Science) an der Fakultät Informatik der Hochschule Schmalkalden vom 15. Juli 2025.....	79
Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik und Digitale Transformation (Master of Science) an der Fakultät Informatik der Hochschule Schmalkalden vom 15. Juli 2025.....	91
Erste Änderung der Studienordnung für den Studiengang Digitales Marketing (Master of Science) an der Fakultät Informatik der Hochschule Schmalkalden vom 15. Juli 2025.....	97
Erste Änderung der Wahlordnung für die Wahl des Assistentenrats der Hochschule Schmalkalden vom 22. Mai 2025.....	99
Berichtigung der Ersten Änderung der Studienordnung für den weiterbildenden Studiengang Informatik und IT-Management (Master of Science) an der Fakultät Informatik der Hochschule Schmalkalden vom 30. Juni 2025.....	100
Berichtigung der Zweiten Änderung der Studienordnung für den Studiengang International Business and Economics (Bachelor of Arts) an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Schmalkalden vom 30. Juni 2025.....	102
Berichtigung der Dritten Änderung der Studienordnung für den Studiengang International Business and Economics (Bachelor of Arts) an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Schmalkalden vom 30. Juni 2025.....	103

---

**Zweite Änderung der Prüfungsordnung  
für den berufsbegleitenden, der Weiterbildung dienenden Studiengang  
Elektrotechnik und Management (Master of Engineering)  
an der Fakultät Elektrotechnik der Hochschule Schmalkalden**

vom 15. Juli 2025

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277) in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 21 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 22 Abs. 3 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 11. April 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2019, S. 807) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Zweite Änderung der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden, der Weiterbildung dienenden Masterstudiengang Elektrotechnik und Management (Verköndungsblatt der Hochschule Schmalkalden Nr. 2/2017 S. 30), zuletzt geändert durch die Erste Änderung der Prüfungsordnung vom 12. März 2019 (Verköndungsblatt der Hochschule Schmalkalden Nr. 3/2019 S. 55). Der Rat der Fakultät Elektrotechnik hat am 15. Mai 2024 die Änderung der Prüfungsordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission hat dieser am 19. Juni 2024 zugestimmt. Der Präsident der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 15. Juli 2025 die Änderung der Prüfungsordnung genehmigt.

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) In der Zeile § 1 wird die Angabe „Bezeichnungen“ aufgehoben.
- b) In der Zeile § 4 wird die Angabe „Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen“ durch „An- und Abmeldung zu Modulprüfungen“ ersetzt.
- c) Nach der Zeile § 21 „Einsicht in die Prüfungsakte“ werden die neuen §§ 22 und 23 eingefügt:  
„§ 22 Beachtung des Mutterschutzgesetzes und Berücksichtigung von Elternzeit und Pflegezeiten  
§ 23 Gleichstellungsklausel“
- d) Der bisherige § 22 „Inkrafttreten“ wird § 24.
- e) In der Zeile „Anlage“ wird das Wort „Tabelle“ durch „Prüfungsformen“ ersetzt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „Bezeichnungen“ aufgehoben.
- b) Absatz 2 sowie die Absatzbezeichnung 1 werden aufgehoben.

3. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird die Angabe „§ 9“ durch „§ 8“ ersetzt.
- b) Folgender Satz 4 wird angefügt:  
„Dies gilt ebenso für Zeiten des Mutterschutzes, der Elternzeit und der Pflegezeit.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen“ durch „An- und Abmeldung zu Modulprüfungen“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „wer“ die Angabe „aufgrund der in § 2 Abs. 1 der Studienordnung definierten Voraussetzungen“ eingefügt und die Angabe „das ganze Semester vor der jeweiligen Modulprüfung“ aufgehoben.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Prüfungsleistungen“ die Angabe „in den Modulprüfungen“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Modulbeschreibung“ ersetzt durch die Angabe „Anlage „Prüfungsformen Elektrotechnik und Management (Master of Engineering)“.

b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„Für Prüfungsleistungen, die in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation zu erbringen sind, gilt die Satzung zur Regelung fachübergreifender Bestimmungen für Prüfungsverfahren in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation an der Hochschule Schmalkalden (Online-Prüfungssatzung).“

6. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Bei den Modulprüfungen soll die Bewertung innerhalb von zwei Monaten nach der Prüfung vorliegen.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

7. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

b) In Satz 2 wird die Angabe „der Tabelle (Anlage)“ durch die Angabe „Anlage 1 der Studienordnung“ ersetzt.

8. § 9 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Prüfungsleistungen sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Bewerten beide Prüfer die Leistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0), ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Eine Rundung erfolgt nach § 6 Abs. 2 Satz 2. Bewerten beide Prüfer die Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0), so ist sie „nicht bestanden“. Bewertet ein Prüfer die Leistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) und ein Prüfer die Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0), wird durch den Prüfungsausschuss der Fakultät ein dritter Prüfer bestellt. Bewerten zwei von drei Prüfern die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so ist sie „nicht bestanden“. In allen anderen Fällen ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen aller drei Prüfer, wobei mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) zu vergeben ist. Eine Rundung erfolgt nach § 6 Abs. 2 Satz 2.“

9. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Masterprüfungen“ durch „Prüfungen“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „vier Professoren und zwei studentische Mitglieder“ durch die Angabe „drei Professoren und ein studentisches Mitglied“ ersetzt.

c) In Satz 3 wird die Angabe „der studentischen Mitglieder“ durch die Angabe „des studentischen Mitgliedes“ ersetzt.

10. § 12 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach § 54 Abs. 2 und 3 ThürHG prüfungsberechtigte Personen bestellt. Professoren im Ruhestand können gemäß § 21 Abs. 3 Satz 2 ThürHG vom Prüfungsausschuss als Referent, Korreferent sowie Prüfer bestellt werden.“

11. Dem § 15 Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Art der Prüfungsleistung ergibt sich aus der Tabelle in der Anlage.“

12. In § 16 Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Pflichtmodulprüfungen“ durch „Modulprüfungen“ ersetzt.

13. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „zweifach“ aufgehoben.

bb) Nach Satz 1 wird der folgende neue Satz 2 eingefügt: „Bei Zusendung per Post gilt das Datum des Poststempels.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Begutachtung und Bewertung erfolgt durch den Betreuer (Referent) und einen weiteren Prüfer (Korreferent) gemäß § 6 Abs. 1. Ein Prüfer muss Professor der Fakultät Elektrotechnik der Hochschule Schmalkalden oder der Dualen Hochschule Gera-Eisenach sein. § 12 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen beider Prüfer. Eine Rundung erfolgt nach § 6 Abs. 2 Satz 2. Die Begutachtung muss spätestens drei Monate nach Abgabe abgeschlossen sein. Weichen die Noten der beiden Prüfer um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab (Differenz 2,0) oder beurteilt einer der beiden Prüfer die Arbeit mit „nicht ausreichend“, wird durch den Prüfungsausschuss der Fakultät Elektrotechnik ein dritter Prüfer bestellt. Bewerten zwei von drei Prüfern die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so ist sie „nicht bestanden“. In allen anderen Fällen ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen aller drei Prüfer, wobei mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) zu vergeben ist. Eine Rundung erfolgt nach § 6 Abs. 2 Satz 2.“

14. § 18 wird wie folgt geändert:

a) in Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „in Klammern“ aufgehoben.

b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „(DS-Abschnitt 8)“ aufgehoben.

15. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird vor dem Wort „Grad“ das Wort „akademische“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Rektor“ durch „Präsidenten“ ersetzt.

16. Nach § 21 werden die neuen §§ 22 und 23 eingefügt:

#### **„§ 22**

#### **Beachtung des Mutterschutzgesetzes und Berücksichtigung von Elternzeit sowie Pflegezeit**

Bei der Durchführung dieser Prüfungsordnung ist das Mutterschutzgesetz zu beachten. Zeiten der Gewährung von Elternzeit und der tatsächlichen Pflege eines nach § 7 Abs. 3 PflegeZG nahen Angehörigen, dessen Pflegedürftigkeit nach § 4 Abs. 2 PflegeZG nachgewiesen ist, sind zu berücksichtigen.“

#### **§ 23**

#### **Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.“

17. Der bisherige § 22 „Inkrafttreten“ wird § 24.

18. Die Anlage der Prüfungsordnung wird wie folgt gefasst:

---

**Anlage: Prüfungsformen Elektrotechnik und Management (Master of Engineering)**

<b>Pflichtmodule</b>	<b>Prüfungsform</b>
Systemtheorie	Klausur (90 Minuten)
Modellbildung	Klausur (90 Minuten)
Angewandte Mathematik	Hausarbeit und Klausur (90 Minuten)
Wirtschaftsrecht	Klausur (90 Minuten)
Betriebswirtschaftslehre	Klausur (90 Minuten)
Projektmanagement	Klausur (90 Minuten)
Innovationsmanagement	Klausur (90 Minuten)
Software Engineering	Klausur (90 Minuten)
Embedded Systems	Klausur (90 Minuten)
Elektromagnetische Verträglichkeit	Klausur (90 Minuten)
<b>Wahlpflichtmodule</b>	
Antriebssysteme / Robotik	Klausur (90 Minuten)
Angewandte Bildverarbeitung	Klausur (90 Minuten)
Leistungselektronik	Klausur (90 Minuten)
Künstliche Intelligenz in der Automatisierung	Klausur (90 Minuten)
Elektroenergiesysteme	Klausur (90 Minuten)
Power Quality	Klausur (90 Minuten)

19. Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, 15. Juli 2025

Der Präsident  
Professor Dr. Gundolf Baier

---

**Zweite Änderung der Studienordnung  
für den berufsbegleitenden, der Weiterbildung dienenden Studiengang  
Elektrotechnik und Management (Master of Engineering)  
an der Fakultät Elektrotechnik der Hochschule Schmalkalden**

vom 15. Juli 2025

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277) in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 21 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 22 Abs. 3 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 11. April 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2019, S. 807) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Zweite Änderung der Studienordnung für den berufsbegleitenden, der Weiterbildung dienenden Studiengang Elektrotechnik und Management (Verköndungsblatt der Hochschule Schmalkalden Nr. 2/2017 S. 38), zuletzt geändert durch die Erste Änderung der Studienordnung vom 12. März 2019 (Verköndungsblatt der Hochschule Schmalkalden Nr. 3/2019 S. 57). Der Rat der Fakultät Elektrotechnik hat am 15. Mai 2024 die Änderung der Prüfungsordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission hat dieser am 19. Juni 2024 zugestimmt. Der Präsident der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 15. Juli 2025 die Änderung der Studienordnung genehmigt.

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) In der Zeile § 1 wird die Angabe „Bezeichnungen“ aufgehoben.
- b) In der Zeile § 2 wird das Wort „Studienvoraussetzungen“ durch „Zulassungsvoraussetzungen“ ersetzt.
- c) Nach der Zeile § 5 „Arten von Lehrveranstaltungen“ wird die Zeile „§ 23 Gleichstellungsklausel“ eingefügt.
- d) Der bisherige § 6 Inkrafttreten wird § 7.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „Bezeichnungen“ aufgehoben.
- b) Absatz 2 sowie die Absatzbezeichnung 1 werden aufgehoben.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Studienvoraussetzungen“ durch „Zulassungsvoraussetzungen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „ECTS-Kreditpunkte“ das Wort „beispielsweise“ eingefügt und die Angabe „eines Praktikumsberichts“ durch „einer Praktikumsarbeit“ ersetzt.
- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt: „Sollten Regelungen dieser Studienordnung die Inanspruchnahme des gesetzlichen Mutterschutzes oder Zeiten der Gewährung von Elternzeit gefährden oder die Pflege naher Angehöriger oder die Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen unangemessen beeinträchtigen, ist Abhilfe zu schaffen.“

4. In § 4 Absatz 2 wird nach dem Wort „Lehrveranstaltungen“ die Angabe „Lehrbriefe,“ eingefügt.

5. Nach § 5 wird der neue § 6 eingefügt:

**„§ 6  
Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.“

6. Der bisherige § 6 „Inkrafttreten“ wird § 7.
7. Die Tabelle in Anlage 1 wird in der Spalte „Veranstaltung/Modulprüfung“ wie folgt geändert:
  - a) Das zehnte Pflichtmodul „Werkstoffe/Werkstoffprüfung“ wird durch „Elektromagnetische Verträglichkeit“ ersetzt.
  - b) Das erste Wahlpflichtmodul „Antriebstechnik“ wird durch „Antriebssysteme/Robotik“ ersetzt.
  - c) Das zweite Wahlpflichtmodul „Industrielle Bildverarbeitung“ wird durch „Angewandte Bildverarbeitung“ ersetzt.
  - d) Das dritte Wahlpflichtmodul „Realisierungstechnologien“ wird durch „Leistungselektronik“ ersetzt.
  - e) Das vierte Wahlpflichtmodul „Elektromagnetische Verträglichkeit“ wird durch „Künstliche Intelligenz in der Automatisierung“ ersetzt.
  - f) Das fünfte Wahlpflichtmodul „Instandhaltung von Elektroenergieanlagen“ wird durch „Elektroenergiesysteme“ ersetzt.
8. Die Praktikumsordnung wird wie folgt geändert:
  - a) in § 1 wird die Angabe „deshalb nur“ aufgehoben.
  - b) § 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Studienleistungen“ das Wort „beispielsweise“ eingefügt.
    - bb) In Absatz 4 werden die Angaben „entscheiden die beiden Prüfer“ durch „entscheidet der Prüfungsausschuss“ und das Wort „stellen“ durch „stellt“ ersetzt.
9. Diese Änderung der Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, 15. Juli 2025

Der Präsident  
Professor Dr. Gundolf Baier

---

**Dritte Änderung der Prüfungsordnung  
für den berufsbegleitenden, der Weiterbildung dienenden Studiengang Unternehmensführung  
(Master of Arts) an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Schmalkalden**

vom 15. Juli 2025

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277) in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 21 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 22 Abs. 3 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 11. April 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2019, S. 807) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Dritte Änderung der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden, der Weiterbildung dienenden Masterstudiengang Unternehmensführung (Verköndungsblatt der Hochschule Schmalkalden Nr. 4/2014 S. 130), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung der Prüfungsordnung vom 8. August 2023 (Verköndungsblatt der Hochschule Schmalkalden Nr. 4/2023 S. 53). Der Rat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften hat am 17. April 2024 die Änderung der Prüfungsordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission hat dieser am 22. Mai 2024 zugestimmt. Der Präsident der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 15. Juli 2025 die Änderung der Prüfungsordnung genehmigt.

1. Im Inhaltsverzeichnis werden die Angaben „1“ nach dem Wort „Anlage“ und „Anlage 2 Praktikumsordnung“ aufgehoben.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird das Wort „Modulbeschreibung“ durch „Anlage“ ersetzt.
  - b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.“
  - c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst: „Für Prüfungsleistungen, die in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation zu erbringen sind, gilt die Satzung zur Regelung fachübergreifender Bestimmungen für Prüfungsverfahren in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation an der Hochschule Schmalkalden (Online-Prüfungs-Satzung).“
3. In § 6 Absatz 2 wird dem Satz 1 die folgende Angabe angefügt: „sowie dem Ergebnis aus Masterarbeit und Kolloquium“.
4. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird das Wort „Fachnote“ durch „Note“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 wird in der Angabe „Anlage 1“ die Zahl „1“ aufgehoben.
5. In § 10 wird dem Absatz 4 folgender Satz angefügt: „Bei Versagung der Anerkennung ist dies zu begründen und der Antragsteller ist über Maßnahmen zu unterrichten, die er ergreifen kann, um die Anerkennung zu einem späteren Zeitpunkt zu erlangen.“
6. In § 16 Absatz 3 werden das Wort „Ausgabe“ durch „Genehmigung“ und das Wort „über“ durch das Wort „durch“ ersetzt.
7. In § 17 Absatz 3 Satz 7 wird nach der Angabe „ausreichend“ der Klammerzusatz „(4,0)“ eingefügt.

8. Die bisherige Anlage 2 wird aufgehoben.
9. Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, 15. Juli 2025

Der Präsident  
Professor Dr. Gundolf Baier

---

**Zweite Änderung der Studienordnung  
für den berufsbegleitenden, der Weiterbildung dienenden Studiengang Unternehmensführung  
(Master of Arts) an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Schmalkalden**

vom 15. Juli 2025

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277) in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 21 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 22 Abs. 3 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 11. April 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2019, S. 807) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Zweite Änderung der Studienordnung für den berufsbegleitenden, der Weiterbildung dienenden Masterstudiengang Unternehmensführung (Verköndungsblatt der Hochschule Schmalkalden Nr. 4/2014 S. 140), zuletzt geändert durch die Erste Änderung der Studienordnung vom 8. August 2023 (Verköndungsblatt der Hochschule Schmalkalden Nr. 4/2023 S. 56). Der Rat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften hat am 17. April 2024 die Änderung der Studienordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission hat dieser am 22. Mai 2024 zugestimmt. Der Präsident der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 15. Juli 2025 die Änderung der Prüfungsordnung genehmigt.

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) Der Angabe „Anlage“ wird die Zahl „1“ angefügt.
  - b) Dem Inhaltsverzeichnis wird die Zeile „Anlage 2 Praktikumsordnung“ angefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird nach der Streichung der Angabe „mit mindestens 40 Prozent wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten“ wie folgt gefasst: „Eine Zulassung zum Studium im weiterbildenden Masterstudiengang Unternehmensführung (Master of Arts) an der Hochschule Schmalkalden erfolgt, wenn der Kandidat den Abschluss eines Hochschulstudiums oder ein abgeschlossenes Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie oder ein abgeschlossenes Studium an einer Verwaltungsfachhochschule sowie eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr nachweisen kann.“
  - b) In Absatz 2 Satz 2 wird im Klammerzusatz die Angabe „zur Prüfungsordnung“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
3. Der Tabellenüberschrift „Anlage“ wird die Zahl „1“ angefügt.
4. Der Studienordnung wird folgende Anlage 2 angefügt:

„Anlage 2

**Praktikumsordnung  
für den berufsbegleitenden, der Weiterbildung dienenden Studiengang Unternehmensführung  
(Master of Arts) an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Schmalkalden**

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt die Durchführung und Bewertung des Vollzeitpraktikums für Studierende des berufsbegleitenden, der Weiterbildung dienenden Studienganges Unternehmensführung (Master of Arts), welche im Erststudium einen Abschluss mit 180 ECTS-Kreditpunkten erworben haben und unter Auflage zum Studium zugelassen werden (§ 2 Abs. 2 Studienordnung).

## **§ 2**

### **Dauer, Anforderungen und Bewertung**

- (1) Die Zulassung unter Auflage verpflichtet die Bewerber, bis zum Abschluss des Studiums zusätzliche 30 ECTS-Kreditpunkte durch ergänzende Studienleistungen, beispielsweise in Form eines Vollzeitpraktikums von mindestens 23 Wochen zu erbringen. Zu diesem Praktikum ist eine wissenschaftliche Arbeit anzufertigen. Die Arbeit wird von einer nach Maßgabe des Thüringer Hochschulgesetzes prüfungsberechtigten Person bewertet, aber nicht benotet. Die Bewertung fließt nicht in die Gesamtnote ein.
- (2) Für berufstätige Studierende besteht die Möglichkeit, den Nachweis des Vollzeitpraktikums durch eine projektgebundene Tätigkeit über den Zeitraum von 23 Wochen bei der aktuellen Arbeitsstelle zu erbringen. Die Verpflichtung zur Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit bleibt davon unberührt.
- (3) Einschlägige berufliche Erfahrungen, die über die zur Zulassung notwendige einjährige Berufserfahrung hinausgehen und mindestens 23 Wochen umfassen, können auf Antrag als Praktikum angerechnet werden. Die Verpflichtung zur Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit bleibt davon unberührt.
- (4) Auf der Grundlage der Bewertung der wissenschaftlichen Arbeit und des Tätigkeitsnachweises entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob die Studierenden das Vollzeitpraktikum erfolgreich abgeleistet haben und stellt hierüber eine entsprechende Bescheinigung aus.

## **§ 3**

### **Praktikumsziel**

Ziel des Vollzeitpraktikums ist die Erlangung der Befähigung zur Lösung von konkreten praktischen Aufgabenstellungen. Es soll ein hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten erworben werden, die für die spätere berufliche Tätigkeit als Absolvent mit dem Abschluss Unternehmensführung (Master of Arts) relevant sind.

## **§ 4**

### **Betreuung und Leistungsnachweise**

- (1) Eine Praktikantenbetreuung wird durch die Fakultät Wirtschaftswissenschaften gewährleistet.
- (2) Das Vollzeitpraktikum wird in Zusammenarbeit mit der Hochschule bei geeigneten Unternehmen oder Institutionen durchgeführt. Bei der Anmeldung des Praktikums müssen die Studierenden die Praktikumsstelle und das Praktikumssthema angeben; die Fakultät Wirtschaftswissenschaften muss der Anmeldung zustimmen.
- (3) Die Studierenden haben die Tätigkeiten während des Praktikums und die Ergebnisse des Praktikums in einer wissenschaftlichen Arbeit nachzuweisen. Hier muss die Fähigkeit zu erkennen sein, alle relevanten Fakten auf hohem Niveau kompakt und auf das Wesentliche konzentriert darzustellen.
- (4) Der wissenschaftlichen Arbeit ist eine entsprechende Bescheinigung der Praktikumsstelle (Tätigkeitsnachweis) beizufügen, die Beginn und Ende des Praktikums sowie Fehlzeiten ausweist.

## **§ 5**

### **Praktikumsvertrag, Status der Praktikanten**

- (1) Die Studierenden und die eine Praktikumsstelle anbietende Einrichtung schließen einen Praktikumsvertrag. Dieser regelt vor allem
  1. die Verpflichtungen der Studierenden:
    - a) die im Rahmen des Praktikumsvertrages übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,

- b) die gebotenen Praktikumsmöglichkeiten wahrzunehmen,
  - c) den zur Erreichung des Praktikumsziels erforderlichen Anordnungen der Praktikumsstelle und der von dieser beauftragten Personen nachzukommen und die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitszeitordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und Bestimmungen zur Schweigepflicht zu beachten,
  - d) einen zeitlich gegliederten Bericht nach Maßgabe der Fakultät zu erstellen, aus dem Verlauf und Inhalt der praktischen Ausbildung ersichtlich sind,
  - e) ein Fernbleiben von der Praktikumsstelle unverzüglich der Hochschule und der die Praktikumsstelle anbietenden Einrichtung anzuzeigen;
2. die Verpflichtungen der die Praktikumsstelle anbietenden Einrichtung:
- a) die Studierenden für die jeweils festgesetzte Zeitdauer auszubilden,
  - b) die von den Studierenden zu erstellenden Berichte zu prüfen,
  - c) einen Tätigkeitsnachweis zu erstellen, der Art und Inhalt der Tätigkeiten, Beginn und Ende der Ausbildungszeit sowie Fehlzeiten ausweist,
  - d) einen Praktikumsbetreuer zu benennen.
- (2) Eine Kopie des Praktikumsvertrages ist von den Studierenden bei der Anmeldung des Praktikums einzureichen.
- (3) Die Studierenden sind während des Vollzeitpraktikums nach § 2 Abs. 1 SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle auch der Hochschule eine Kopie der Unfallanzeige. Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Praxisplatz ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praxisstelle gedeckt. Es wird den Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (4) Während des Praktikums bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule.
- (5) Nicht notwendig ist der Abschluss eines Praktikumsvertrages in den Fällen nach § 2 Abs. 2 und nach § 2 Abs. 3 dieser Praktikumsordnung.“
5. Diese Änderung der Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, 15. Juli 2025

Der Präsident  
Professor Dr. Gundolf Baier

---

**Erste Änderung der Prüfungsordnung  
für den berufsbegleitenden, der Weiterbildung dienenden Studiengang  
Steuerrecht und Steuerlehre (Master of Arts)  
an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Schmalkalden**

vom 15. Juli 2025

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277) in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 21 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 22 Abs. 3 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 11. April 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2019, S. 807) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Erste Änderung der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden, der Weiterbildung dienenden Masterstudiengang Steuerrecht und Steuerlehre (Verkundungsblatt der Hochschule Schmalkalden Nr. 3/2021 S. 62). Der Rat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften hat am 8. Mai 2024 und 15.01.2025 die Änderung der Prüfungsordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission hat dieser am 22. Mai 2024 und 22.01.2025 zugestimmt. Der Präsident der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 15. Juli 2025 die Änderung der Prüfungsordnung genehmigt.

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) In der Zeile § 1 wird die Angabe „Bezeichnungen“ aufgehoben.
  - b) In der Zeile § 4 wird die Angabe „Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen“ durch „An- und Abmeldung zu Modulprüfungen“ ersetzt.
  - c) Nach der Zeile § 21 „Einsicht in die Prüfungsakte“ wird der neue §§ 22 eingefügt:  
„§ 22 Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, Elternzeit sowie Pflegezeit“
  - d) Der bisherige „§ 23 Gleichstellungsklausel“ wird § 24, der bisherige „§ 24 Inkrafttreten“ wird § 25.
  - e) Dem Inhaltsverzeichnis wird folgende Angabe angefügt:  
„Anlage Prüfungsleistungen Steuerrecht und Steuerlehre“
2. In § 1 wird in der Überschrift die Angabe „Bezeichnungen“ aufgehoben.
3. In § 2 wird dem Absatz 1 folgender Satz 3 angefügt:  
„Dies gilt ebenso für Zeiten des Mutterschutzes, der Elternzeit und der Pflegezeit.“
4. In § 3 Absatz 2 wird das Wort „studienbegleitend“ durch die Angabe „am Ende des jeweiligen Semesters“ ersetzt.
5. In § 4 wird in der Überschrift die Angabe „Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen“ durch „An- und Abmeldung zu Modulprüfungen“ ersetzt.
6. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Modulbeschreibung“ ersetzt durch „Anlage“.
  - b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „mindestens 90 und höchstens 120“ durch „120“ ersetzt.
  - c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst: „Für Prüfungsleistungen, die in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation zu erbringen sind, gilt die Satzung zur Regelung fachübergreifender Bestimmungen für Prüfungsverfahren in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation an der Hochschule Schmalkalden (Online-Prüfungs-Satzung).“

7. In § 6 Absatz 2 wird dem Satz 1 die folgende Angabe angefügt: „sowie dem Ergebnis aus Masterarbeit und Kolloquium“.
8. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird das Wort „Tabelle“ durch die Angabe „Anlage (Modulübersicht) der Studienordnung“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Prüfungsergebnisse“ die Angabe „spätestens zwei Monate nach der Prüfungsleistung zu bewerten und“ eingefügt.
9. In § 10 wird dem Absatz 4 folgender Satz 4 angefügt: „Bei Versagung der Anerkennung ist dies zu begründen und der Antragsteller ist über Maßnahmen zu unterrichten, die er ergreifen kann, um die Anerkennung zu einem späteren Zeitpunkt zu erlangen.“
10. Im § 14 Absatz 2 wird die Angabe „studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen“ ersetzt durch die Angabe „am Ende des jeweiligen Semesters“.
11. Dem § 15 Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Die Art der Prüfungsleistung ergibt sich aus der Tabelle in der Anlage.“
12. § 16 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 Satz 4 wird die Angabe „15 Pflicht- und 2 Wahlpflichtmodulprüfungen“ durch die Angabe „10 Modulprüfungen“ ersetzt.
  - b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz 4 angefügt: „Wird die Masterarbeit aus vom Kandidaten zu vertretenden Gründen nicht fristgerecht eingereicht, ist sie mit „nicht ausreichend“ zu bewerten.“
13. In § 17 Absatz 2 werden die Sätze 6 und 7 wie folgt neu gefasst:  
„Bewerten zwei von drei Prüfern die Arbeit mit „nicht ausreichend“, so ist sie „nicht bestanden“. In allen anderen Fällen ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen aller drei Prüfer, wobei mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) zu vergeben ist. Eine Rundung erfolgt nach § 6 Abs. 2.“
14. § 18 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „in Klammern“ aufgehoben.
  - b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „(DS-Abschnitt 8)“ aufgehoben.
15. In § 19 Absatz 1 wird vor dem Wort „Grad“ das Wort „akademische“ eingefügt.
16. Nach § 21 wird der neue §§ 22 eingefügt:

#### **„§ 22**

#### **Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, Elternzeit sowie Pflegezeit**

Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes, die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit sowie die Inanspruchnahme der Pflegezeit nach dem Gesetz über die Pflegezeit werden durch den Prüfungsausschuss auf Antrag gestattet. Dem jeweiligen Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.“

17. Der bisherige „§ 23 Gleichstellungsklausel“ wird § 24, der bisherige „§ 24 Inkrafttreten“ wird § 25.
18. Der Prüfungsordnung wird die folgende Anlage angefügt:

Anlage

**Prüfungsleistungen Steuerrecht und Steuerlehre (Master of Laws)**

BWL und Rechnungswesen	Klausur (120 Minuten)
Wirtschaftsrecht	Klausur (120 Minuten)
Digitalisierung und Datenschutz in der Steuerberatung	Klausur (120 Minuten)
Steuern	Klausur (120 Minuten)
Ertragsteuern I	Klausur (120 Minuten)
Verfahrensrecht	Klausur (120 Minuten)
Bilanzsteuerrecht I	Klausur (120 Minuten)
Insolvenzrecht	Klausur (120 Minuten)
Steuerstrafrecht und Compliance	Klausur (120 Minuten)
Ertragsteuern II	Klausur (120 Minuten)
Sonstige Steuern I	Klausur (120 Minuten)
Bilanzsteuerrecht II	Klausur (120 Minuten)
KI in der Steuerberatung	Referat
Internationale Rechnungslegung	Klausur (120 Minuten)
Ertragsteuern III	Klausur (120 Minuten)
Sonstige Steuern II	Klausur (120 Minuten)
Bilanzierung von Personengesellschaften	Klausur (120 Minuten)
Praxisfälle I	Hausarbeit in Form einer Fallgestaltung
Praxisfälle II	Hausarbeit in Form einer Fallgestaltung

19. Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, 15. Juli 2025

Der Präsident  
Professor Dr. Gundolf Baier

---

**Erste Änderung der Studienordnung  
für den berufsbegleitenden, der Weiterbildung dienenden Studiengang  
Steuerrecht und Steuerlehre (Master of Arts)  
an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Schmalkalden**

vom 15. Juli 2025

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277) in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 21 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 22 Abs. 3 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 11. April 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2019, S. 807) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Erste Änderung der Studienordnung für den berufsbegleitenden, der Weiterbildung dienenden Masterstudiengang Steuerrecht und Steuerlehre (Verköndungsblatt der Hochschule Schmalkalden Nr. 3/2021 S. 69). Der Rat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften hat am 8. Mai 2024 und 15.01.2025 die Änderung der Studienordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission hat dieser am 22. Mai 2024 und 22.01.2025 zugestimmt. Der Präsident der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 15. Juli 2025 die Änderung der Studienordnung genehmigt.

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) In der Zeile § 1 wird die Angabe „Bezeichnungen“ aufgehoben.
  - b) In der Zeile Anlage wird das Wort „Tabelle“ durch „Modulübersicht“ ersetzt.
2. In § 1 wird in der Überschrift die Angabe „Bezeichnungen“ aufgehoben.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:  
„Sollten Regelungen dieser Studienordnung Belange von Studierenden mit Kinderbetreuungs- und Pflegepflichten sowie von Studierenden mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen unangemessen beeinträchtigen, hat der Prüfungsausschuss auf Antrag Möglichkeiten zur Abhilfe zu prüfen.“
  - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Referate“ durch „Übungen“ ersetzt.
  - b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „Tabelle (Anlage)“ durch „Anlage“ ersetzt.
  - c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst: „Die Vorlesungssprache ist Deutsch.“
5. Die Anlage wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird das Wort „Tabelle“ durch „Modulübersicht“ ersetzt.
  - b) In der Tabellenspalte „Wahlpflichtmodule (1 aus 2):“ wird die Angabe „Sanierungs- und Insolvenzmanagement“ durch „KI in der Steuerberatung“ ersetzt.
6. Diese Änderung der Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, 15. Juli 2025

Der Präsident  
Professor Dr. Gundolf Baier

---

**Prüfungsordnung  
für den Studiengang Wirtschaftsinformatik und Digitale Transformation (Master of Science)  
an der Fakultät Informatik der Hochschule Schmalkalden**

**vom 15. Juli 2025**

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483) in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 21 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 22 Abs. 3 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 11. April 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2019, S. 807) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik und Digitale Transformation (Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden Nr. 7/2021 S. 150). Der Rat der Fakultät Informatik hat am 5. Juni 2024 die Prüfungsordnung beschlossen, die Zentrale Studienkommission hat am 19. Juni 2024 der Prüfungsordnung zugestimmt. Der Präsident der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 15. Juli 2025 die Ordnung genehmigt.

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Erster Abschnitt – Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck und Durchführung der Masterprüfung
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Abschluss
- § 5 Regelstudienzeit, Schutzfristen gemäß Mutterschutzgesetz, Elternzeit sowie Pflegezeit
- § 6 Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 7 Aufbau der Prüfungen
- § 8 Arten der Prüfungsleistungen
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 11 Alternative Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen
- § 15 Wiederholung der Prüfungsleistungen
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüfer und Beisitzer
- § 19 Zuständigkeiten

#### **Zweiter Abschnitt – Masterprüfung**

- § 20 Art und Umfang der Masterprüfung
- § 21 Masterarbeit
- § 22 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
- § 23 Bestehen der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote
- § 24 Zeugnis
- § 25 Masterurkunde

#### **Dritter Abschnitt – Schlussbestimmungen**

- § 26 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Gleichstellungsklausel
- § 29 Inkrafttreten

#### **Anhang 1: Art der Prüfungsleistung**

## 1. Abschnitt – Allgemeines

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den Studiengang Wirtschaftsinformatik und Digitale Transformation (Master of Science) an der Fakultät Informatik der Hochschule Schmalkalden.

### § 2

#### Zweck und Durchführung der Masterprüfung

- (1) Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge im jeweiligen Fachgebiet überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Bereich des Masterstudienganges Wirtschaftsinformatik und Digitale Transformation notwendigen vertieften Fachkenntnisse erworben hat.
- (2) Die Prüfungsleistungen der Masterprüfung werden gemäß § 7 Absatz 3 studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen durchgeführt.

### § 3

#### Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassungsvoraussetzungen sind in § 2 der Studienordnung geregelt.

### § 4

#### Abschluss

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science (M. Sc.)“ verliehen.

### § 5

#### Regelstudienzeit, Schutzfristen gemäß Mutterschutzgesetz, Elternzeit sowie Pflegezeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterarbeit vier Semester. Zeiten der Beurlaubung nach § 8 der Immatrikulationsordnung der Hochschule Schmalkalden bleiben bei der Berechnung der Regelstudienzeit ebenso unberücksichtigt wie Zeiten des Mutterschutzes, der Elternzeit und der Pflegezeit gemäß Absatz 5.
- (2) Es sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitszeitbelastung (workload) von 30 Stunden.
- (3) Die Fakultät stellt für den Studiengang eine Studienordnung auf. Die Studienordnung regelt auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung Inhalt und Aufbau des Studiums und das Studienvolumen in Leistungspunkten.
- (4) Das Angebot der Lehrveranstaltungen und der Ablauf des Prüfungsverfahrens sind so zu gestalten, dass die Masterprüfung am Ende des vierten Semesters abgeschlossen werden kann.
- (5) Die Inanspruchnahme der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit sowie die Inanspruchnahme der Pflegezeit nach dem Gesetz über die Pflegezeit werden durch den Prüfungsausschuss auf Antrag gestattet. Dem jeweiligen Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

## **§ 6**

### **Zulassung zu Prüfungsleistungen**

- (1) An den Prüfungsleistungen der Masterprüfung kann nur teilnehmen, wer im Studiengang Wirtschaftsinformatik und Digitale Transformation eingeschrieben ist.
- (2) Der Studierende muss sich zu den Prüfungsleistungen über die vom Zentralen Prüfungsamt bereitgestellten Medien anmelden. Die Prüfungszeiträume ergeben sich aus dem vom Präsidium bestätigten Studienjahresablaufplan. Ein zusätzlicher Prüfungszeitraum für die Fakultät Informatik liegt jeweils in den beiden Kalenderwochen vor Beginn der Vorlesungszeit. Die Anmeldefristen beginnen jeweils 4 Wochen und enden jeweils 2 Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes. Die Anmeldefristen sind Ausschlussfristen. Eine Abmeldung ist bis zum dritten Werktag vor dem Prüfungstermin möglich. Sie ist dem Zentralen Prüfungsamt mitzuteilen.
- (3) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn
  - a) die in Absatz 1 und 2 geforderten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
  - c) der Kandidat die Masterprüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in dem gewählten Studiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

## **§ 7**

### **Aufbau der Prüfungen**

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den Prüfungsleistungen der Module gemäß § 20 und der Masterarbeit.
- (2) Prüfungsleistungen sind einzelne konkrete Prüfungsvorgänge (§ 8). Eine Prüfungsleistung wird bewertet und nach § 12 Absatz 2 benotet.
- (3) Mündliche (§ 9) oder schriftliche (§ 10) Prüfungsleistungen sind in festgelegten Prüfungszeiträumen abzulegen.

## **§ 8**

### **Arten der Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen können
  - a) mündlich (§ 9),
  - b) schriftlich (§ 10)
  - c) oder durch alternative Prüfungsleistungen (§ 11) erbracht werden.
- (2) Durch die Prüfungsleistung soll der der Kandidat nachweisen, dass er über ausreichend vertieftes Fachwissen im Prüfungsgebiet verfügt und in der Lage ist, Aufgaben des Prüfungsgebietes selbständig zu lösen. Schriftliche Prüfungen, die überwiegend nach dem Multiple-Choice-Verfahren (Mehrfachauswahl) aufgebaut werden, sind ausgeschlossen. Prüfungsleistungen werden in deutscher Sprache abgenommen. War die Lehrsprache der Lehrveranstaltungen, auf die sich die Prüfungsleistung bezieht, Englisch, dann kann der Studierende zwischen beiden Sprachen sowohl hinsichtlich der Formulierung von Fragen und Aufgabenstellungen als auch hinsichtlich der Beantwortung bzw. der Abgabe von Ausarbeitungen wählen.
- (3) Die Art der Prüfungsleistung für jedes einzelne Modul ist in Anhang 1 dieser Ordnung geregelt. Das Nähere wird in der Modulbeschreibung bestimmt. In begründeten Ausnahmefällen kann vom Prüfer eine andere Art der Erbringung der Prüfungsleistung gewählt werden, wenn er dies vor Beginn der Vorlesungszeit hochschulöffentlich bekanntgegeben hat.

- (4) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten als Nachteilsausgleich gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (5) Sollten Regelungen dieser Prüfungsordnung die Inanspruchnahme des gesetzlichen Mutterschutzes oder Zeiten der Gewährung von Elternzeit gefährden oder die Pflege naher Angehöriger nach den Bestimmungen des § 55 Absatz 4 ThürHG unangemessen beeinträchtigen, hat der Prüfungsausschuss Abhilfe zu schaffen.

### **§ 9**

#### **Mündliche Prüfungsleistungen**

- (1) In einer mündlichen Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Durch eine mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über vertieftes Fachwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüfern nach § 18 (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers nach § 18 als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Die Benennung der Beisitzer erfolgt durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Eine mündliche Prüfung soll je Kandidat mindestens 15 Minuten und nicht länger als 45 Minuten dauern.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten am Tag der mündlichen Prüfungsleistung bekanntzugeben.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

### **§ 10**

#### **Schriftliche Prüfungsleistungen**

- (1) In einer schriftlichen Prüfungsleistung (Klausur) soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Prüfungsfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Es soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein vertieftes Fachwissen verfügt.
- (2) Die Klausuraufgaben werden von einem Prüfer nach § 18 gestellt. Die Klausuren sind von allen Kandidaten des Faches und des betreffenden Prüfungstermins gleichzeitig zu bearbeiten.
- (3) Die Dauer einer Klausur beträgt in der Regel 120 Minuten. Abweichungen können in der jeweiligen Modulbeschreibung geregelt werden.
- (4) Klausuren werden von einem Prüfer bewertet. Im Fall der letzten möglichen Wiederholungsprüfung ist die Klausur von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Bewertet einer der Prüfer die Klausur mit „nicht ausreichend“ (5,0), so entscheidet der Prüfungsausschuss.

### **§ 11**

#### **Alternative Prüfungsleistungen**

- (1) Alternative Prüfungsleistungen sind kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertete Prüfungsleistungen, die in der Regel außerhalb der festgelegten Prüfungszeiträume abgelegt werden. Sie können im Rahmen der

mit den Leistungspunkten verbundenen Arbeitsbelastung (workload) in Form von Seminararbeiten, Hausarbeiten, Referaten, Präsentationen, Fallstudien, Projektarbeiten, Entwürfen, Computerprogrammen, zu lösenden Übungsaufgaben oder auch eine Kombination der genannten Möglichkeiten sein. Sie können durch eine schriftliche oder mündliche Prüfung ergänzt werden.

- (2) Alternative Prüfungsleistungen werden von einem Prüfer nach § 18 gestellt. Die Form der Prüfungsleistungen ist zu Beginn der Vorlesungszeit jedes Semesters von dem betreffenden Prüfer hochschulöffentlich bekanntzumachen. Gleichzeitig wird der Abgabetermin bekanntgegeben.
- (3) Die Anmeldung erfolgt gemäß § 6 Absatz 2.
- (4) Ungeachtet der vom Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung vorgegebenen Fristen zur Erbringung der Bestandteile einer alternativen Prüfungsleistung, erfolgt die Bewertung der alternativen Prüfungsleistung spätestens zum Ende des jeweiligen Semesters auf der Grundlage der dann vorliegenden Leistungen.

## § 12

### Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Für eine Prüfung werden die Leistungen der einzelnen Kandidaten bewertet. Arbeiten von Gruppen können für die einzelnen Kandidaten nur insoweit als Prüfungsleistung anerkannt werden, als die zu bewertenden individuellen Leistungen der einzelnen Kandidaten deutlich unterscheidbar und in sich bewertbar sind. Die Abgrenzung muss aufgrund objektiver Kriterien erfolgen.
- (2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (3) Besteht ein Modul aus mehreren Lehrveranstaltungen, so wird jede einzelne Lehrveranstaltung durch eine Prüfungsleistung abgeprüft. Jeder Lehrveranstaltung sind entsprechend der Modulbeschreibungen Leistungspunkte zugeordnet. Die Note des Moduls errechnet sich aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

bei einem Durchschnitt von 1,0 bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend

## § 13

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten, eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen das Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt und dieser Versuch nicht als Prüfungsversuch gewertet.
- (3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, Mitführung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) Der Kandidat kann innerhalb von 4 Wochen nach Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 verlangen, dass diese vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### **§ 14**

##### **Bestehen und Nichtbestehen**

- (1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.
- (2) Prüfungsergebnisse sind unter Einhaltung des Datenschutzes spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters bekanntzugeben.
- (3) Hat der Kandidat eine Prüfungsleistung nicht bestanden oder wurde die Masterarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird der Kandidat darüber informiert. Er erhält Auskunft darüber, in welcher Frist die Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit wiederholt werden kann.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung. Die Entscheidung ist dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Hat der Kandidat die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

#### **§ 15**

##### **Wiederholung der Prüfungsleistungen**

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.
- (3) Eine Wiederholungsprüfung soll zum nächsten Prüfungstermin abgelegt werden.
- (4) Ist keine Wiederholung mehr möglich, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

#### **§ 16**

##### **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen aus Informatikstudiengängen, Marketingstudiengängen oder aus fachverwandten Ausbildungsgängen werden auf Antrag angerechnet, sofern durch die Hochschule keine wesentli-

chen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) gegenüber dem Antragsteller nachgewiesen werden können. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind darüber hinaus die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

- (2) Eine Masterarbeit aus einem anderen Studiengang oder einer anderen Studienrichtung kann für diesen Studiengang nicht anerkannt werden.
- (3) Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät auf Antrag. Diesem Antrag sind die für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Der Prüfungsausschuss kann ergänzende Prüfungsleistungen fordern und zum Nachweis der fachlichen Gleichwertigkeit Gutachten anfordern.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten und die Leistungspunkte – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (5) Bei der Anrechnung von außerhochschulischen Qualifikationen kommt die Satzung zur Anrechnung außerhalb von Hochschulen erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten der Hochschule Schmalkalden zur Anwendung.

#### **§ 17 Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Professoren und zwei Studierende der Fakultät Informatik an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Für studentische Mitglieder beträgt die Amtszeit ein Jahr.
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat bestellt. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Noten der Prüfungsleistungen und der Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fakultät offenzulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen bzw. Studienpläne und Prüfungsordnungen.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dem Stellvertreter und einem weiteren Vertreter der Professorenschaft mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 18 Prüfer und Beisitzer**

- (1) Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die – sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern – in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Prüfungsberechtigte Mitglieder der Hochschule, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, Lehrveranstaltungen gehalten haben, sind Prüfer für das Fachgebiet. Prüfungsberechtigte, die nicht Mitglieder der Hochschule sind, können vom Prüfungsausschuss für die Abnahme der Prüfungsleistungen bestellt werden, die sich auf die Fachgebiete beziehen, zu denen sie eigenverantwortlich und selbständig die Lehrveranstaltungen durchgeführt haben. Beisitzer werden auf Vorschlag des Prüfers vom Prüfungsausschuss bestellt.
- (2) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 17 Absatz 7 entsprechend.

## **§ 19 Zuständigkeiten**

Soweit im Thüringer Hochschulgesetz und in dieser Prüfungsordnung keine Bestimmungen getroffen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss in Fragen der Prüfungsordnung.

## **2. Abschnitt – Masterprüfung**

### **§ 20 Art und Umfang der Masterprüfung**

Die Masterprüfung besteht aus:

- a) den Prüfungsleistungen der Module des Pflichtbereiches im Umfang von 40 Leistungspunkten,
- b) den Prüfungsleistungen der Module des Wahlpflichtbereiches im Umfang von 50 Leistungspunkten,
- c) der Masterarbeit (27 Leistungspunkte),
- d) dem Masterkolloquium (3 Leistungspunkte).

### **§ 21 Masterarbeit**

- (1) In der Masterarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, ein Problem in einem Fachgebiet selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage methodisch zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit wird von einem nach § 18 Absatz 1 Prüfungsberechtigten ausgegeben und betreut. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind durch die Unterschrift des Betreuers und die Ablage im Sekretariat der Fakultät aktenkundig zu machen. Soweit diese Person nicht an der Hochschule in einem für diesen Studiengang relevanten Bereich tätig ist, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Masterarbeit Vorschläge zu machen. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält.
- (3) Die Ausgabe der Masterarbeit kann erfolgen, wenn bis auf einen Umfang von höchstens 10 Leistungspunkten alle Prüfungsleistungen bestanden sind. Die offene Prüfungsleistung muss spätestens bis zur Abgabe bestanden sein. Das Masterkolloquium kann erst abgelegt werden, wenn alle anderen Prüfungsleistungen und die Masterarbeit bestanden sind.

- 
- (4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 24 Wochen. Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen so lauten, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann einmal und nur innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe begründet zurückgegeben werden. Eine spätere Rückgabe des Themas wird als Nichtbearbeitung bewertet. Bei Nichtbearbeitung wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf Antrag um höchstens zwei Monate verlängern, sofern der Kandidat die Verlängerung nicht durch einen in seiner Person liegenden Grund zu vertreten hat. Ein Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit sollte bis spätestens zwei Wochen vor dem Abgabetermin der Masterarbeit gestellt werden. Bei krankheitsbedingten Verlängerungsanträgen ist unverzüglich ein ärztliches Attest einzureichen. In allen anderen Fällen ist dem Antrag eine Stellungnahme des Betreuers der Masterarbeit beizufügen, der zu entnehmen ist, aus welchen Gründen das in der Bearbeitungszeit von 24 Wochen erreichte Ergebnis für eine Bewertung der Masterarbeit nicht ausreichend ist.

## **§ 22**

### **Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss über das Sekretariat der Fakultät abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit verspätet abgegeben, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (3) Die Masterarbeit ist in zweifacher gebundener Ausfertigung sowie einer digitalen Version abzugeben oder mit dem Poststempel spätestens des letzten Tages der Bearbeitungsfrist versehen, zu übersenden. Die Präsentationsunterlagen für das Masterkolloquium sind ebenfalls am Tag des Kolloquiums in einer digitalen Version abzugeben. Die digitalen Versionen der Masterarbeit und des Masterkolloquiums müssen ein editierbares Dokumentenformat verwenden.
- (4) Die Masterarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Masterarbeit sein. Die Note wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Bewertet einer der Prüfer die Arbeit mit „nicht ausreichend“ und der andere Prüfer mit mindestens „ausreichend“, so ist das Gutachten eines weiteren Prüfungsberechtigten nach § 18 Absatz 1 einzuholen. Bewertet er die Arbeit ebenfalls mit „nicht ausreichend“, so ist die Arbeit „nicht bestanden“. Bewertet er die Arbeit mit mindestens „ausreichend“, so wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen gebildet, wobei mindestens die Note „ausreichend“ zu vergeben ist.
- (5) Der Kandidat vertritt seine mit mindestens „ausreichend“ bewertete Arbeit vor zwei Prüfern in einem Kolloquium. Einer der Prüfer ist der Betreuer der Masterarbeit. Das Kolloquium wird bewertet. Die Bewertung des Kolloquiums wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüfer gebildet. Wird das Kolloquium nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet, gilt es als nicht bestanden und kann einmal wiederholt werden.
- (6) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in § 21 Absatz 5 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat davon im ersten Versuch keinen Gebrauch gemacht hat.

### **§ 23**

#### **Bestehen der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote**

- (1) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird ermittelt als gewichtetes, arithmetisches Mittel aus den Noten der Prüfungsleistungen, der Masterarbeit und des Masterkolloquiums. Die Gewichtung erfolgt nach Leistungspunkten, wobei die Masterarbeit mit 27 Leistungspunkten, das Masterkolloquium mit 3 Leistungspunkten und die Prüfungsleistungen entsprechend den ihnen in der Studienordnung zugeordneten Leistungspunkten eingehen.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn
  - a) in allen Prüfungsleistungen mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erzielt worden ist,
  - b) die Masterarbeit und das Masterkolloquium mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.
- (3) Für die Bildung der Gesamtnote ist nach § 12 Absatz 3 zu verfahren.

### **§ 24**

#### **Zeugnis**

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Modulbezeichnungen und die Noten der Prüfungsleistungen, das Thema der Masterarbeit, deren Note und die Gesamtnote sowie die jeweiligen Leistungspunkte aufgenommen
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Kolloquiums. Es wird vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ der Europäischen Union/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Auf Antrag des Studierenden beim Prüfungsausschuss können weitere Informationen über den Studienverlauf in das Diploma Supplement unter Abschnitt 6.1 aufgenommen werden.

### **§ 25**

#### **Masterurkunde**

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Grades „Master of Science (M.Sc.)“ beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde wird vom Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

### **3. Abschnitt – Schlussbestimmungen**

### **§ 26**

#### **Ungültigkeit der Masterprüfung**

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 13 Absatz 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

#### **§ 27**

#### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, das Gutachten zur Masterarbeit und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

#### **§ 28**

#### **Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

#### **§ 29**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2025/26 das Studium im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik und Digitale Transformation (Master of Science) an der Hochschule Schmalkalden beginnen.

Schmalkalden, 15. Juli 2025

Prof. Dr. Gundolf Baier  
Präsident

## Anhang 1: Art der Prüfungsleistung

Die Prüfungsart gemäß § 8 Absatz 1 ist entweder mündlich (M), schriftlich (S) oder alternativ (A).

### Pflichtmodule

Modulbezeichnung	Prüfungsart
Unternehmensstrategien in der Digitalen Wirtschaft	S
Prozessmanagement und IT-Consulting	A
Management & Valuation of Intellectual Capital	S
Strategisches IT-Management, IT-Governance und IT-Compliance	A
Management & Controlling mit SAP	S
Dienstleistungsmanagement & Smart Services	S
Projekt	A
Wissensentdeckung in Datenbanken	S

### Wahlpflichtmodule

Agile Software Design & Development	S
E-Business	S
E-Government – Verwaltungsmodernisierung durch Digitalisierung	S
Information Visualization	A
Mobile Business	S
Mobile Systems	S
Social Media Analysis	S
Softwaregestütztes Management von Anwendungssystemarchitekturen	S
Text Analysis & Data Search	A
Volkswirtschaftliche Analyse	A
Data Mining & Big Data Analytics	S
Development & Operations (DevOps)	S

---

**Studienordnung  
für den Studiengang Wirtschaftsinformatik und Digitale Transformation (Master of Science)  
an der Fakultät Informatik der Hochschule Schmalkalden**

**vom 15. Juli 2025**

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483) in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 21 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 22 Abs. 3 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 11. April 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2019, S. 807) erlässt die Hochschule Schmalkalden auf der Grundlage der vom Präsidenten der Hochschule Schmalkalden am 15. Juli 2025 genehmigten Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik und Digitale Transformation folgende Studienordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik und Digitale Transformation (Verköndungsblatt der Hochschule Schmalkalden Nr. 7/2021 S. 159). Der Rat der Fakultät Informatik hat am 5. Juni 2024 die Studienordnung beschlossen, die Zentrale Studienkommission hat am 19. Juni 2024 der Studienordnung zugestimmt. Der Präsident der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 15. Juli 2025 die Ordnung genehmigt.

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Grundsätzliches
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 3 Studienziel
- § 4 Fächergliederung
- § 5 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 6 Regelstudienplan
- § 7 Beschränkung der Teilnahme an Lehrveranstaltungen
- § 8 Gleichstellungsklausel
- § 9 Inkrafttreten

Anhang 1: Wahlpflichtmodule

### **§ 1 Grundsätzliches**

Diese Studienordnung regelt in Verbindung mit der gültigen Prüfungsordnung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiengangs Wirtschaftsinformatik und Digitale Transformation (Master of Science) an der Hochschule Schmalkalden.

### **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn**

- (1) Zum Masterstudium zugelassen wird, wer in einem Studiengang mit einem Mindestanteil an Veranstaltungen der Betriebswirtschaftslehre, der Informatik oder der Wirtschaftsinformatik von 50% die Abschlussprüfung zum Bachelor of Science, Bachelor of Engineering, Bachelor of Arts oder Diplom an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an einer Berufsakademie mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5 bestanden hat. Bei Bewerbern mit ausländischen Abschlüssen gilt § 16 Absatz 1 der Prüfungsordnung entsprechend.
- (2) Die Bewerbung kann zu einem Wintersemester auch erfolgen, wenn der in Absatz 1 genannte Abschluss noch nicht vorliegt. In diesem Falle und bei Vorliegen der anderen Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 erfolgt eine vorläufige Zulassung. Sie wird widerrufen, wenn der Bewerber zu Semesterbeginn nicht mindestens 140 Leistungspunkte nachweisen kann oder er seine Abschlussarbeit noch nicht angemeldet hat. Liegen

dem in Absatz 1 geforderten Abschluss keine Leistungspunkte zugrunde, müssen stattdessen mit Ausnahme der Abschlussarbeit und einer Prüfung alle Prüfungen nachgewiesen werden, deren Bewertung in die Abschlussnote eingeht. Der Nachweis erfolgt durch eine Bescheinigung des zuständigen Prüfungsamtes. Die vorläufige Zulassung wird ebenfalls widerrufen, wenn der Nachweis des Abschlusses nach Absatz 1 bis zum 30. Oktober nicht vorgelegt wird.

- (3) Die Bewerbung kann zu einem Sommersemester auch erfolgen, wenn der in Absatz 1 genannte Abschluss noch nicht vorliegt. In diesem Falle und bei Vorliegen der anderen Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 erfolgt eine vorläufige Zulassung. Sie wird widerrufen, wenn der Bewerber den Abschluss zu Semesterbeginn nicht nachweisen kann.
- (4) Gibt es mehr Studienplätze als Bewerber, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen, können auf Beschluss des Fakultätsrates auch Bewerber zugelassen werden, die den in Absatz 1 genannten Abschluss mit einer Gesamtnote schlechter als 2,5 bestanden haben.
- (5) Das Studium soll zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden. Die Einhaltung des Regelstudienplans nach § 6 ist nur in diesem Fall möglich.
- (6) Sollten Regelungen dieser Studienordnung die Inanspruchnahme des gesetzlichen Mutterschutzes oder Zeiten der Gewährung von Elternzeit gefährden oder die Pflege naher Angehöriger nach den Bestimmungen des § 55 Absatz 4 ThürHG unangemessen beeinträchtigen, hat die Fakultät Abhilfe zu schaffen.

### § 3 Studienziel

- (1) Im Studiengang Wirtschaftsinformatik und Digitale Transformation werden Sachkompetenzen vertieft, die eine ganzheitliche Betrachtung von digitalen Transformationsprozessen in Unternehmen ermöglichen. Der Schwerpunkt liegt unter anderem auf den folgenden Themenbereichen:
  - **Strategieebene:** Unternehmensstrategien in der Digitalen Wirtschaft, Management & Valuation of Intellectual Capital, Strategisches IT-Management, IT-Governance und IT-Compliance
  - **Prozessebene:** Prozessmanagement und IT-Consulting, Dienstleistungsmanagement & Smart Services, Management & Controlling mit SAP
  - **Systemebene:** Wissensentdeckung in Datenbanken
- (2) Übergreifend werden kommunikative Fähigkeiten, Sozialtechniken und Führungsinstrumente zur erfolgreichen Arbeit in einem multipersonellen Arbeitsumfeld und in interdisziplinären Projektteams sowie Kenntnisse zu Methoden und Werkzeugen des Projektmanagements vermittelt. Das Ziel des Studiengangs Wirtschaftsinformatik und Digitale Transformation ist die Befähigung der Studierenden, das Potenzial von Technologien zu erkennen, zu bewerten und die damit einhergehende Transformation in Wirtschaft und Gesellschaft aktiv zu gestalten.
- (3) Die Studierenden sollen an die aktuelle Forschung in den in Absatz 1 genannten Themenbereichen herangeführt werden, so dass sie für eine Mitarbeit in Forschungsprojekten und für eine anschließende Promotion qualifiziert sind.

### § 4 Fächergliederung

- (1) Der Studiengang Wirtschaftsinformatik und Digitale Transformation umfasst einen Pflichtbereich und einen Wahlpflichtbereich. Die in den jeweiligen Bereichen enthaltenen Module sind in § 6 geregelt.
- (2) Alle Module des Pflichtbereichs und die gewählten Module des Wahlpflichtbereichs müssen die Studierenden nach Maßgabe der Prüfungsordnung durch eine Prüfungsleistung abschließen.

---

## § 5

### Arten von Lehrveranstaltungen

- (1) Im Studiengang Wirtschaftsinformatik und Digitale Transformation bestehen Module aus Lehrveranstaltungen, die in folgender Form durchgeführt werden können:
1. Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie methodischen Kenntnissen
  2. Online-Vorlesung: Lehrinhalte und Zusammenhänge sind speziell für die Wissensvermittlung am Rechner aufbereitet. Semesterbegleitende Lernfortschrittskontrollen fördern den Lernerfolg und sollten angeboten werden. Studierende können die Lehrinhalte orts- und gegebenenfalls auch zeitunabhängig in Anspruch nehmen.
  3. Seminaristische Vorlesung: Die Lehrinhalte werden durch enge Verbindungen des Vortrages mit dessen exemplarischer Vertiefung erarbeitet. Der Lehrende vermittelt und entwickelt den Lehrstoff unter Beteiligung der Studierenden.
  4. Seminar: Erarbeiten wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Beurteilung vorwiegend neuer Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch überwiegend von Studierenden vorbereitete Beiträge
  5. Übung: Durcharbeiten von Lehrstoffen; Vermittlung grundlegender Kenntnisse und Fertigkeiten; Vertiefung von Methodenkenntnissen durch Lösung exemplarischer Aufgaben, die in Einzel- oder Gruppenarbeit gelöst werden
  6. Rechnergestütztes Praktikum: Förderung der Erfahrungsbildung im Umgang mit Softwarewerkzeugen und Werkzeugkomplexen durch praktische Anwendung von Methodenwissen bei Analyse, Design, Implementierung und Wartung von Informationssystemen
  7. Projekt: Selbständiges Lösen einer zusammenhängenden komplexen Aufgabenstellung, die die Anwendung von Wissen eines ganzen Fachkomplexes erfordert. Dabei wird ein ganzes Spektrum von Methoden und Werkzeugen zur Anwendung gebracht. Die gestellten Aufgaben werden im Rahmen von Projektgruppen gelöst.
- (2) Module werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des Fakultätsrates.
- (3) Studierende werden zu eigenverantwortlicher, selbständiger, methodisch wissenschaftlicher und problemorientierter Arbeit ausgebildet und individuell in den gewählten Wahlpflichtmodulen gefördert. Mit der Entwicklung neuer didaktischer Methoden ist hierbei die Arbeit in kleinen Gruppen besonders zu fördern. Die Fakultät kann unter Berücksichtigung der personellen, technischen und räumlichen Gegebenheiten eine Begrenzung für die Zahl der anzubietenden Plätze pro Lehrveranstaltung festlegen.
- (4) Es können einzelne Lehrveranstaltungen, die von weniger als fünf Studierenden belegt werden, durch Beschluss des Fakultätsrates vor Beginn der Vorlesungszeit abgesetzt werden. Dies gilt nicht für Lehrveranstaltungen des Pflichtbereichs.

## § 6 Regelstudienplan

(1) Die Modulbezeichnungen, die zeitliche Abfolge, der Lehrumfang in Semesterwochenstunden (SWS), das Studienvolumen in Leistungspunkten (CP) sowie die Prüfungsart ergeben sich aus folgender Tabelle. Die Prüfungsart gemäß § 8 Absatz 1 der Prüfungsordnung ist entweder mündlich (M), schriftlich (S) oder alternativ (A).

Semester	Leistungspunkte / Lehrumfang				Prüfungsart
	1	2	3	4	
<b>Pflichtbereich</b>					
Unternehmensstrategien in der Digitalen Wirtschaft	5 CP 4 SWS				S
Prozessmanagement und IT-Consulting	5 CP 4 SWS				A
Strategisches IT-Management, IT-Governance und IT-Compliance		5 CP 4 SWS			A
Management & Controlling mit SAP		5 CP 4 SWS			S
Dienstleistungsmanagement & Smart Services		5 CP 4 SWS			S
Projekt		5 CP 4 SWS			A
Management & Valuation of Intellectual Capital			5 CP 4 SWS		S
Wissensentdeckung in Datenbanken			5 CP 4 SWS		S
<b>Wahlpflichtbereich</b>	20 CP 16 SWS	10 CP 40 SWS	20 CP 16 SWS		
<b>Masterarbeit</b>				27 CP	
<b>Masterkolloquium</b>				3 CP	
<b>Summe</b>	<b>30 CP</b>	<b>30 CP</b>	<b>30 CP</b>	<b>30 CP</b>	

(2) Der Fakultätsrat beschließt vor Beginn des ersten Semesters eine verbindliche Liste mit Wahlpflichtmodulen für das 1., 2. und 3. Fachsemester. Zusätzliche Wahlpflichtmodule können durch Beschluss des Fakultätsrats angeboten werden. Eine beispielhafte Liste mit Wahlpflichtmodulen befindet sich im Anhang 1. Jedes Wahlpflichtmodul hat einen Umfang von 5 Leistungspunkten. Ferner können Lehrveranstaltungen anderer Fakultäten oder anderer Hochschulen aus für den Studiengang einschlägigen Fachgebieten auf Antrag beim Prüfungsausschuss angerechnet werden.

(3) Im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS) werden jedem Studierenden Leistungspunkte (CP, credit points) für die erfolgreich abgeschlossenen Module im Rahmen des Studienplans nach Absatz 1 gutgeschrieben, die den relativen Aufwand für jede einzelne Veranstaltung unabhängig von der Bewertung der betreffenden Prüfungs- oder Studienleistung dokumentieren. Auf der Grundlage der vergebenen Leistungspunkte ist eine Vereinfachung der Übertragbarkeit und Anerkennung von Leistungen, die insbesondere an

Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht worden sind, angestrebt. Die Übertragbarkeit und Anerkennung der darin erlangten Leistungen regelt § 16 der Prüfungsordnung.

#### **§ 7**

#### **Beschränkung der Teilnahme an Lehrveranstaltungen**

- (1) Grundsätzlich haben Studierende der Hochschule Schmalkalden das Recht auf freien Zugang zu allen Lehrveranstaltungen, sofern sich durch die Anzahl der verfügbaren Arbeitsplätze keine Beschränkung gibt.
- (2) In Übungen und Seminaren soll die Zahl der Teilnehmenden 24 Personen nicht überschreiten. Für rechnergestützte Praktika oder Projekte kann die maximale Teilnehmerzahl durch Beschluss des Fakultätsrats beschränkt werden.

#### **§ 8**

#### **Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

#### **§ 9**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.
- (2) Diese Studienordnung gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2025/26 das Studium im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik und Digitale Transformation (Master of Science) an der Hochschule Schmalkalden beginnen.

Schmalkalden, 15. Juli 2025

Prof. Dr. Gundolf Baier  
Präsident

## Anhang 1: Wahlpflichtmodule

Der Fakultätsrat beschließt vor Beginn des ersten Semesters eine verbindliche Liste mit Wahlpflichtmodulen für das 1., 2. und 3. Fachsemester gem. § 6 Absatz 2, welche einen Abschluss in der Regelstudienzeit sicherstellt. Zusätzliche Wahlpflichtmodule können durch Beschluss des Fakultätsrats angeboten werden. Jedes Wahlpflichtmodul hat einen Umfang von 5 Leistungspunkten und einen Lehrumfang von 4 SWS. Nachfolgend ist eine beispielhafte Liste mit Wahlpflichtmodulen aufgeführt:

Modul	Umfang	Prüfungsart
Agile Software Design & Development	5 CP 4 SWS	S
Data Mining & Big Data Analytics	5 CP 4 SWS	S
Development & Operations (DevOps)	5 CP 4 SWS	S
E-Business	5 CP 4 SWS	S
E-Government – Verwaltungsmodernisierung durch Digitalisierung	5 CP 4 SWS	S
Information Visualization	5 CP 4 SWS	A
Mobile Business	5 CP 4 SWS	S
Mobile Systems	5 CP 4 SWS	S
Social Media Analysis	5 CP 4 SWS	S
Softwaregestütztes Management von Anwendungssystemarchitekturen	5 CP 4 SWS	S
Text Analysis & Data Search	5 CP 4 SWS	A
Volkswirtschaftliche Analyse	5 CP 4 SWS	A

**Erste Änderung der Studienordnung  
für den Studiengang Digitales Marketing (Master of Science)  
an der Fakultät Informatik der Hochschule Schmalkalden**

vom 15. Juli 2025

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277) in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 21 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 22 Abs. 3 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 11. April 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2019, S. 807) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Erste Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang Digitales Marketing (Verköndungsblatt der Hochschule Schmalkalden Nr. 7/2021 S. 144). Der Rat der Fakultät Informatik hat am 20. Dezember 2023 die Änderung der Studienordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission hat dieser am 10. Januar 2024 zugestimmt. Der Präsident der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 15. Juli 2025 die Änderung der Studienordnung genehmigt.

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zum Masterstudium zugelassen wird, wer in einem Studiengang mit einem Mindestanteil an Veranstaltungen der Betriebswirtschaftslehre, der Informatik oder der Wirtschaftsinformatik von 50% die Abschlussprüfung zum Bachelor of Science, Bachelor of Engineering, Bachelor of Arts oder Diplom an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an einer Berufsakademie mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5 bestanden hat. Bei Bewerbern mit ausländischen Abschlüssen gilt § 16 Absatz 1 der Prüfungsordnung entsprechend.“

2. § 3 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Schwerpunkt liegt unter anderem auf den folgenden Themenbereichen:

- **Strategieebene:** Unternehmensstrategien in der Digitalen Wirtschaft, Management & Valuation of Intellectual Capital, Strategisches IT-Management, IT-Governance und IT-Compliance
- **Prozessebene:** Prozessmanagement und IT-Consulting, Dienstleistungsmanagement & Smart Services, Management & Controlling mit SAP
- **Systemebene:** Wissensentdeckung in Datenbanken“

3. Die Tabelle in § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die folgenden Zeilen werden aufgehoben:

Management & Valuation of Intellectual Capital	5 CP 4 SWS				S
Volkswirtschaftliche Analyse	5 CP 4 SWS				A

b) In der Tabellenspalte „Pflichtbereich“ wird die Angabe „Data Mining & Big Data Analytics“ durch „Management & Valuation of Intellectual Capital“ ersetzt.

c) Folgende Zeile wird aufgehoben:

Development & Operations (DevOps)			5 CP 4 SWS		S
-----------------------------------	--	--	---------------	--	---

- d) Die Zeile „Wahlpflichtbereich“ wird wie folgt geändert:
- aa) in der Spalte „Leistungspunkte/Lehrumfang 1“ wird die Angabe „10 CP 40 SWS“ durch „20 CP 16 SWS“ ersetzt.
  - bb) in der Spalte „Leistungspunkte/Lehrumfang 3“ wird die Angabe „15 CP 60 SWS“ durch „20 CP 16 SWS“ ersetzt.
4. Diese Änderung der Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, 15. Juli 2025

Professor Dr. Gundolf Baier  
Präsident

## **Erste Änderung der Wahlordnung für die Wahl des Assistentenrats der Hochschule Schmalkalden**

**vom 22. Mai 2025**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483) in Verbindung mit § 88 Nr. 5 des Thüringer Personalvertretungsgesetzes (ThürPersVG) vom 23. Januar 2020 (GVBl. S. 1) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Erste Änderung der Wahlordnung für die Wahl des Assistentenrats der Hochschule Schmalkalden vom 19. März 2020 (Verköndungsblatt der Hochschule Schmalkalden Nr. 3/2020, S. 14). Der Senat der Hochschule hat die Änderung der Satzung am 21. Mai 2025 beschlossen. Der Präsident der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 22. Mai 2025 die Änderung der Wahlordnung genehmigt.

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird folgender Halbsatz eingefügt:

„;sie muss aber mehr als die Hälfte der nach Satz 1 zu wählenden Mitglieder betragen.“

b) Satz 3 wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe „keine Wahlvorschläge ein“ wird die Angabe eingefügt „oder beträgt die Zahl der Bewerber weniger als die Hälfte der nach Satz 1 zu wählenden Mitglieder“.

2. Diese Änderung der Wahlordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verköndungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, 22. Mai 2025

Prof. Dr. Gundolf Baier  
Präsident

**Berichtigung der Ersten Änderung der Studienordnung  
für den weiterbildenden Studiengang Informatik und IT-Management (Master of Science)  
an der Fakultät Informatik der Hochschule Schmalkalden**

vom 30. Juni 2025

Die im Verkündungsblatt Nr. 5/2023 vom 30.08.2023 auf Seite 78 veröffentlichten Erste Änderung der Studienordnung für den weiterbildenden Studiengang Informatik und IT-Management (Master of Science) (Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden Nr. 2/2017 S. 50) wird wie folgt berichtigt:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe „Anlage 1 Tabelle Informatik und IT-Management (Master of Science)“ durch die Angabe „Anlage 1 Prüfungsformen Informatik und IT-Management (Master of Science)“ ersetzt.
2. Die Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

**Anlage 1 Prüfungsformen Informatik und IT-Management**

Veranstaltung/ Modulprüfung	ECTS	Fachsemester 1		Fachsemester 2		Fachsemester 3		Fachsemester 4		Fachsemester 5		Σ h
		Pz in h	Sz in h									
<b>Pflichtmodule:</b>												
Strategisches IT-Management und IT-Governance	5	32	118									150
Cloud Computing	5	24	126									150
Cybersecurity	5	32	118									150
Multivariate Statistik	5			24	126							150
IT-Recht und IT-Compliance	5			24	126							150
Prozessmanagement und IT-Consulting	5			24	126							150
IT-Projektmanagement	5			24	126							150
Machine Learning – Big Data Analytics	5					32	118					150
Machine Learning – Deep Learning Architectures	5					32	118					150
Software- und Datenbank-Technologien	5					32	118					150
Visualisierung und Interaktion	5							24	126			150
Software-Architekturen	5							24	126			150
Digital Business	5							24	126			150
Relationship Management und Online-Marketing	5							24	126			150
Masterarbeit	18									0	540	540
Kolloquium	2									8	52	60
<b>Σ h</b>		88	362	96	504	96	354	96	504	8	592	<b>2700</b>
<b>Σ ECTS</b>		<b>15</b>		<b>20</b>		<b>15</b>		<b>20</b>		<b>20</b>		<b>90</b>

Pz = Präsenzzeit; Sz = Selbststudienzeit

3. Die Praktikumsordnung wird wie folgt geändert:

a) In § 2 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „(Praktikumsbericht)“ durch „(Praktikumsarbeit)“ ersetzt.

b) In § 4 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „(Praktikumsbericht)“ durch „(Praktikumsarbeit)“ ersetzt.

Schmalkalden, 30. Juni 2025

Dezernat 3/ Peter

---

**Berichtigung der Zweiten Änderung der Studienordnung  
für den Studiengang International Business and Economics (Bachelor of Arts)  
an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Schmalkalden**

vom 30. Juni 2025

Die im Verkündungsblatt Nr. 3/2021 vom 9.03.2021 auf Seite 90 veröffentlichten Zweite Änderung der Studienordnung für den Studiengang International Business and Economics (Bachelor of Arts) wird wie folgt berichtigt:

In Nr. 1 wird die Tabelle wie folgt geändert:

1. Die Zeile „Soft Skills“ wird wie folgt geändert:
  - a) In der Spalte „ECTS“ wird die Angabe „5“ durch „8“ ersetzt.
  - b) In der Spalte „Fachsem. 1“ wird die Angabe „4“ durch „6“ ersetzt.
  - c) In der Spalte „Σ“ wird die Angabe „12“ durch „14“ ersetzt.
2. Die Zeile „Pflichtfachveranstaltungen“ wird wie folgt geändert
  - a) In der Spalte „Fachsem. 1“ wird die Angabe „24“ durch „26“ ersetzt.
  - b) In der Spalte „Σ“ wird die Angabe „48“ durch „50“ ersetzt.
3. Die Zeile „ECTS Pflichtfächer“ wird wie folgt geändert
  - a) In der Spalte „Fachsem. 1“ wird die Angabe „30“ durch „33“ ersetzt.
  - b) In der Spalte „Σ“ wird die Angabe „60“ durch „63“ ersetzt.
4. Die Zeile „ECTS Bachelorarbeit“ wird wie folgt geändert
  - a) In der Spalte „Fachsem. 6“ wird die Angabe „15“ durch „12“ ersetzt.
  - b) In der Spalte „Σ“ wird die Angabe „15“ durch „12“ ersetzt.
5. Die Zeile „Σ SWS“ wird wie folgt geändert
  - a) In der Spalte „Fachsem. 1“ wird die Angabe „24“ durch „26“ ersetzt.
  - b) In der Spalte „Σ“ wird die Angabe „132“ durch „134“ ersetzt.
6. Die Zeile „Σ ECTS“ wird wie folgt geändert
  - a) In der Spalte „Fachsem. 1“ wird die Angabe „30“ durch „33“ ersetzt.
  - b) In der Spalte „Fachsem. 6“ wird die Angabe „30“ durch „27“ ersetzt.

Schmalkalden, 30. Juni 2025

Dezernat 3/ Peter

---

**Berichtigung der Dritten Änderung der Studienordnung  
für den Studiengang International Business and Economics (Bachelor of Arts)  
an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Schmalkalden**

vom 30. Juni 2025

Die im Verkündungsblatt Nr. 3/2022 vom 12.07.2022 auf Seite 52 veröffentlichten Dritte Änderung der Studienordnung für den Studiengang International Business and Economics (Bachelor of Arts) wird wie folgt berichtigt:

In Nr. 4 wird die Tabelle wie folgt geändert:

1. Die Zeile „Soft Skills“ wird wie folgt geändert:
  - a) In der Spalte „ECTS“ wird die Angabe „8“ durch „5“ ersetzt.
  - b) In der Spalte „Fachsem. 1“ wird die Angabe „6“ durch „4“ ersetzt.
  - c) In der Spalte „Σ“ wird die Angabe „14“ durch „12“ ersetzt.
2. Die Zeile „Pflichtfachveranstaltungen“ wird wie folgt geändert
  - a) In der Spalte „Fachsem. 1“ wird die Angabe „26“ durch „24“ ersetzt.
  - b) In der Spalte „Σ“ wird die Angabe „50“ durch „48“ ersetzt.
3. Die Zeile „ECTS Pflichtfächer“ wird wie folgt geändert
  - a) In der Spalte „Fachsem. 1“ wird die Angabe „33“ durch „30“ ersetzt.
  - b) In der Spalte „Σ“ wird die Angabe „63“ durch „60“ ersetzt.
4. Die Zeile „ECTS Wahlpflichtfächer“ wird wie folgt geändert
  - a) In der Spalte „Fachsem. 6“ wird die Angabe „15“ durch „20“ ersetzt.
  - b) In der Spalte „Σ“ wird die Angabe „105“ durch „110“ ersetzt.
5. Die Zeile „ECTS Bachelorarbeit“ wird wie folgt geändert
  - a) In der Spalte „Fachsem. 6“ wird die Angabe „12“ durch „10“ ersetzt.
  - b) In der Spalte „Σ“ wird die Angabe „12“ durch „10“ ersetzt.
6. Die Zeile „Σ SWS“ wird wie folgt geändert
  - a) In der Spalte „Fachsem. 1“ wird die Angabe „26“ durch „24“ ersetzt.
  - b) In der Spalte „Fachsem. 6“ wird die Angabe „12“ durch „16“ ersetzt.
  - b) In der Spalte „Σ“ wird die Angabe „134“ durch „136“ ersetzt.
7. Die Zeile „Σ ECTS“ wird wie folgt geändert
  - a) In der Spalte „Fachsem. 1“ wird die Angabe „33“ durch „30“ ersetzt.
  - b) In der Spalte „Fachsem. 6“ wird die Angabe „27“ durch „30“ ersetzt.

Schmalkalden, 30. Juni 2025

Dezernat 3/ Peter